

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen

Erlassen am 3. Dezember 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Mai 2025¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen gewährt der Stiftung Textilmuseum an die Erneuerung und den Umbau des Textilmuseums St.Gallen einen Kantonsbeitrag von Fr. 13'900'000.–.

² Für die Ausrichtung des Kantonsbeitrags wird:

- a) ein Sonderkredit von Fr. 10'500'000.– gewährt. Er wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr des Nutzungsbeginns innert zehn Jahren abgeschrieben;
- b) der Lotteriefonds mit Fr. 3'400'000.– belastet.

Ziff. 2

¹ Die Ausrichtung des Kantonsbeitrags steht unter der Voraussetzung, dass:

- a) Bauaufträge, Lieferungen und Dienstleistungen nach der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen² vergeben werden;
- b) Dritte verpflichtende Beiträge von wenigstens Fr. 25'350'000.– leisten;
- c) die denkmalpflegerischen Auflagen eingehalten werden.

² Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt nach dem Baufortschritt.

³ Die Regierung, in Abstimmung mit dem Stadtrat St.Gallen, legt die weiteren Konditionen in einer Vereinbarung mit der Stiftung Textilmuseum fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

¹ ABI 2025-00.209.385.

² sGS 841.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasses]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass die politische Gemeinde St.Gallen einen Verpflichtungskredit von wenigstens Fr. 6'950'000.– für das Projekt beschliesst.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

Der Präsident des Kantonsrates:

Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:

Lukas Schmucki

³ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.